

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürlHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für

- a. die Errichtung, die Erweiterung, die Einrichtung und die Instandsetzung von Tierheimen, tierheimähnlichen Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG sowie weiteren Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren gemäß Nummer 1.2 Satz 1, die zur Schaffung und Verbesserung der räumlichen Unterbringung von herrenlosen, eingezogenen oder unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren und Fundtieren dienen,
 - b. den Erwerb von Fahrzeugen zum Transport von Tieren im Rahmen des Betriebes einer solchen Einrichtung,
 - c. Maßnahmen artgerechter Unterbringung von Tieren in tiergärtnerischen Einrichtungen
- als Maßnahmen zum Schutz der Tiere nach der Verfassung des Freistaats Thüringen.

1.2 Programmziel

Mit der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll ein Beitrag zum Tierschutz im Hinblick auf eine qualitative und quantitative Unterbringung insbesondere von herrenlosen, gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) eingezogenen oder weggenommenen Tieren sowie unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren und Fundtieren in Thüringen durch Schaffung und Verbesserung der räumlichen Unterbringung geleistet werden. Ferner soll ein Beitrag zum Tierschutz im Hinblick auf eine artgerechte Unterbringung von Tieren in tiergärtnerischen Einrichtungen geleistet werden.

Ziel ist die Schaffung der Voraussetzungen, dass langfristig in allen nach Nummer 1.1 Buchstabe a) geförderten Einrichtungen die „Hinweise des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie für das Halten von Tieren in Tierheimen“, beigefügt und einzusehen auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums, eingehalten werden.

Weiteres Ziel ist, dass langfristig in Einrichtungen in allen nach Nummer 1.1 Buchstabe b) geförderten Einrichtungen die einschlägigen Gutachten des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums und der Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. eingehalten werden.

Es werden folgende Unterziele bezogen auf Einrichtungen gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a) festgelegt, die sich im Ergebnis einrichtungsbezogener Bedarfsanalysen aus dem Jahr 2024 ableiten lassen:

- a. Im Allgemeinen ist eine dem individuellen örtlichen Bedarf entsprechende Erhöhung der Platzkapazitäten für einzelne Tierarten anzustreben.
- b. Langfristig soll innerhalb einer Zeit von sieben Jahren eine Erhöhung der Platzkapazitäten im Freistaat Thüringen insbesondere für die Tierart Hund um 1,9 % im Haltungsbereich, 62,7 % im Quarantänebereich und 387,5 % im Krankbereich, für die Tierart

Katze um 6,3 % im Haltungsbereich, 87,7 % im Quarantänebereich und 71,3 % im Krankenbereich, für die Tierart kleine Heimtiere um 92 % im Quarantänebereich und um 54,5 % im Krankenbereich im Vergleich zum jeweiligen Ist-Zustand gemäß der im Jahr 2024 durchgeführten Bedarfsanalyse, erreicht werden.

Mittelfristig soll innerhalb der Laufzeit der Richtlinie eine Erhöhung der Platzkapazitäten im Freistaat Thüringen insbesondere für die Tierart Hund um 1,4 % im Haltungsbereich, 44,3 % im Quarantänebereich und 276,8 % im Krankenbereich, für die Tierart Katze um 4,5 % im Haltungsbereich, 62,6 % im Quarantänebereich und 50,9 % im Krankenbereich, für die Tierart kleine Heimtiere um 65,7 % im Quarantänebereich und um 38,9 % im Krankenbereich im Vergleich zum jeweiligen Ist-Zustand gemäß der im Jahr 2024 durchgeführten Bedarfsanalyse, erreicht werden.

- c. Eine dem individuellen örtlichen Bedarf entsprechende Schaffung spezieller Plätze für als gefährlich eingestuft bzw. verhaltensauffälliger Tiere,
- d. eine dem individuellen örtlichen Bedarf und den in Satz 3 genannten Hinweisen entsprechende qualitative Ausstattung der betreffenden Tierplätze,
- e. eine dem individuellen örtlichen Bedarf, den in Satz 3 genannten Hinweisen sowie dem Infektionsschutz entsprechende Verbesserung der hygienischen Situation der Tierhaltung in den einzelnen Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf abgetrennte, speziell ausgestattete Quarantäne- und Krankenplätze,
- f. eine dem individuellen örtlichen Bedarf und den in Satz 3 genannten Hinweisen entsprechende Ausstattung spezieller Plätze für als gefährlich eingestufte bzw. verhaltensauffällige Tiere,
- g. eine dem individuellen örtlichen Bedarf und den in Satz 3 genannten Hinweisen entsprechende Ausstattung spezieller Plätze für Tiere, die voraussichtlich während ihrer gesamten Lebensdauer in der einzelnen Einrichtung verbleiben.

Es werden folgende Unterziele bezogen auf Einrichtungen gemäß Nummer 1.1 Buchstabe c) festgelegt, die sich im Ergebnis einrichtungsbezogener Bedarfsanalysen aus dem Jahr 2024 ableiten lassen:

- h. eine dem individuellen örtlichen Bedarf sowie den einschlägigen Gutachten des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums und den Merkblättern der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. entsprechenden Verbesserung der Ausstattung und artgerechten Unterbringung in den Bereichen Eingewöhnung, Auswilderung, Witterungsschutz und Wohlbefinden der einzelnen Tierarten,
- i. eine dem individuellen örtlichen Bedarf, den einschlägigen Gutachten des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums und den Merkblättern der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. sowie dem Infektionsschutz entsprechende Verbesserung der hygienischen Situation der Tierhaltung in den einzelnen Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf abgetrennte, speziell ausgestattete und dem Infektionsschutz entsprechende Quarantäne- und Krankenplätze,

1.3 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Dazu wird ein qualitativer und quantitativer Vergleich der Unterbringungssituation in der jeweils geförderten Einrichtung vor und nach Durchführung der jeweiligen Fördermaßnahme durchgeführt.

Bei der Bewilligung der Anträge wird der individuelle örtliche Bedarf zur Unterbringung der genannten Tiere betrachtet. Dazu wird vom Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) eine Übersicht über zur Verfügung stehende Unterbringungskapazitäten geführt. Zusätzlich wird im Rahmen der Laufzeit der Richtlinie eine umfassende Erhebung des Bedarfes bei allen förderfähigen Einzeleinrichtungen durchgeführt.

Es werden folgende Indikatoren für Einrichtungen nach Nummer 1.1 Buchstabe a) erfasst:

- a. Bedarf der einzelnen Einrichtung im Hinblick auf Zahl und Art der unterzubringenden Tiere (inkl. Abweisungen) im Vergleich zum Vorjahr,
- b. Anzahl an Tierplätzen in der einzelnen Einrichtung untergliedert nach Art der unterzubringenden Tiere im Vergleich zum Vorjahr,
- c. Anzahl spezieller Plätze für als gefährlich eingestufte bzw. verhaltensauffällige Tiere oder für Tiere, die voraussichtlich während ihrer gesamten Lebensdauer in einer solchen Einrichtung gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a) verbleiben der einzelnen Einrichtung im Vergleich zum Vorjahr,
- d. Anzahl von Quarantäne- und Krankenplätzen der einzelnen Einrichtung im Vergleich zum Vorjahr,
- e. Qualität von Tierplätzen im Hinblick auf eine artgerechte Tierhaltung in Abgleich mit den unter Nummer 1.2 genannten Hinweisen zur Haltung von Tieren in Tierheimen in der einzelnen Einrichtung, im Vergleich zum Vorjahr
- f. Qualität der Ausstattung im Hinblick auf die hygienische Situation der Tierhaltung in den einzelnen Einrichtungen in Abgleich mit den unter Ziffer 1.2 genannten Hinweisen zur Haltung von Tieren in Tierheimen im Vergleich zum Vorjahr,
- g. Qualität der Ausstattung im Hinblick auf spezielle Plätze für als gefährlich eingestufte bzw. verhaltensauffällige Tiere oder für Tiere, die voraussichtlich während ihrer gesamten Lebensdauer in einer solchen Einrichtung gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a) verbleiben in Abgleich mit den unter Nummer 1.2 genannten Hinweisen zur Haltung von Tieren in Tierheimen in der einzelnen Einrichtung, , im Vergleich zum Vorjahr.

Es werden folgende Indikatoren für Einrichtungen nach Nummer 1.1 Buchstabe c) erfasst:

- h. Qualität der Ausstattung und artgerechten Unterbringung in den Bereichen Eingewöhnung, Auswilderung, Witterungsschutz und Wohlbefinden der einzelnen Tierarten, in Abgleich mit den einschlägigen Gutachten des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums und den Merkblättern der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. in der einzelnen Einrichtung, im Vergleich zum Vorjahr,
- i. Qualität der Ausstattung im Hinblick auf die hygienische Situation der Tierhaltung in Abgleich mit den einschlägigen Gutachten des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums und den Merkblättern der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. in der einzelnen Einrichtung, im Vergleich zum Vorjahr.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Sinne von Nummer 1.1 notwendige Ausgaben für Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten sowie deren Wiederherstellung, außerdem notwendige Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen Situation sowie notwendiger Geräte, Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr betragen soll und der Anschaffungswert (einschließlich Umsatzsteuer) 5 000 Euro übersteigt. Gefördert werden zudem notwendige Ausgaben für den Erwerb von geeigneten Fahrzeugen zum Transport der unter Nummer 1.2 genannten Tiere. Maßnahmen nach Ziffer 1.1 Buchstabe a) sind vorrangig zu bewilligen.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen für die genannten Zwecke werden an gemeinnützige Trägerinnen oder Träger der in Nummer 1.1 genannten Einrichtungen oder an Gemeinden und Landkreise, die Träger dieser Einrichtungen sind, gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernde Maßnahme muss im öffentlichen Interesse liegen und dem jeweiligen Bedarf sowie im Falle der Förderung von Einrichtungen gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a), den unter Nummer 1.2 genannten Hinweisen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie zur Haltung von Tieren in Tierheimen bzw. im Falle der Förderung einer Einrichtung gemäß Nummer 1.1 Buchstabe c) den einschlägigen Gutachten des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums oder den Merkblättern der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. entsprechen. Die Prüfung, ob die Anmeldung der Maßnahme auf Grundlage der genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt, wird im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach Nummer 7.1. vorgenommen.
- 4.2 Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne Mehrkosten angefügt werden können.
- 4.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbringen oder einführen.
- 4.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist
 - a. Eigentümerin oder Eigentümer,
 - b. Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter des Grundstücks,
 - c. Inhaberin oder Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechtes, oder
 - d. Vertragspartnerin oder Vertragspartner eines gültigen, ungekündigten Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages, dessen Vertragslaufzeit mindestens die längste im Zuwendungsbescheid beauftragte Zweckbindungsfrist umfasst und im jeweils geförderten Fall die Anwendbarkeit des § 95 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu bejahen ist.

Falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet und es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem die Zuwendung des Landes den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigt, genügt die Berechtigung aus einem mindestens weitere 15 Jahre gültigen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag neben der Anwendbarkeit des § 95 BGB.

- 4.5 Mittel Dritter, insbesondere der Gemeinden, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit die Antragstellerin oder der

Antragsteller für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Freistaats Thüringen, eines anderen Bundeslandes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

- 4.6 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss, sofern sie oder er bereits früher Zuwendungen für Maßnahmen des Tierschutzes erhalten hat, sämtlichen im Zuwendungsbescheid und in den Nebenbestimmungen enthaltenen Anforderungen entsprochen haben. Hierzu zählt insbesondere der fristgerechte Nachweis der Verwendung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung. In Ausnahmefällen ist die Ausreichung als Vollfinanzierung möglich (nach Maßgabe von Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO).

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes beträgt im Falle einer Anteilsfinanzierung bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (unbare Eigenleistungen) oder projektbezogene Sachspenden können als Eigenmittel im Rahmen der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.

Unbare Eigenleistungen können in Höhe von bis zu 70 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (Kostenvoranschlag ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

5.3 Bemessungsgrundlage

Für die zuwendungsfähigen Ausgaben von Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten ist auf die Kostengruppen (KG) nach DIN 276 abzustellen. Freiberufliche Leistungen sind der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) zuzuordnen.

5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind entsprechend der DIN 276:

- a. Vorbereitende Maßnahmen (KG 200)
- b. Bauwerk-Baukonstruktionen (KG 300)
- c. Bauwerk-technische Anlagen (KG 400),
- d. Außenanlagen und Freiflächen (KG 500)
- e. Ausstattung und Kunstwerke (KG 600)
- f. Baunebenkosten (KG 700)

sowie notwendige Ausgaben für Transportfahrzeuge für die unter Nummer 1.2 Satz 1 genannten Tiere.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a. Aufwendungen für Räume, die der sonstigen Arbeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dienen (zum Beispiel Tagungsräume, Vereinsbüro, Empfangs- oder Verwaltungsräume, Aufenthalts-, Umkleide- oder Sanitärräume für

- Beschäftigte),
- b. Personal- und Verwaltungsausgaben,
- c. Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Einrichtung,
- d. Aufwendungen, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben,
- e. öffentliche Abgaben und Gebühren,
- f. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstückes entstehen (KG 100) und
- g. die Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Finanzierungsmittel (KG 800).

Der Wert des Baugrundstücks kann nicht als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, unterliegen der Zweckbindung.

Die Bindungsfrist für Investitionen nach Nummer 2 dieser Richtlinie für Zuwendungen an gemeinnützige Träger bemisst sich wie folgt:

- a. bei unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert bei Neubaumaßnahmen 50 000 Euro brutto übersteigt, von 20 Jahren,
- b. bei unbeweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungswert 50 000 Euro brutto nicht übersteigt, von 15 Jahren,
- c. bei beweglichen Einrichtungsgegenständen sowie Geräten und Anlagen von 10 Jahren und
- d. bei Fahrzeugen zum Transport von Tieren von 6 Jahren

Die Bindungsfrist für Investitionen nach Nummer 2 dieser Richtlinie für Zuwendungen an Gemeinden und Landkreise bemisst sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle für Gemeinden (VwV-Abschreibungstabelle) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Festlegungen für den Einzelfall werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abnahme des Bauvorhabens bzw. mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

Werden die erworbenen oder hergestellten Vermögensgegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf der genannten Bindungsfrist anderweitig verfügt, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zu entscheiden.

- 6.2 Gemeinnützige Trägerinnen oder Träger von Einrichtungen nach Nummer 1.1 haben die Landeszuwendung ggf. anteilig zurückzuzahlen, wenn sie die Gemeinnützigkeit innerhalb der Zweckbindungsfrist verlieren. Für die Verpflichtung sieht das Antragsformular nach Nummer 7.2.1 Satz 1 eine entsprechende Erklärungsmöglichkeit vor.

- 6.3 Sofern die Zuwendung mindestens 500 000 Euro beträgt, ist ein etwaiger Rückerstattungsanspruch nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu Gunsten des Landes

dinglich zu sichern. Bei der Förderung von Gebietskörperschaften und kommunalen Zweckverbänden kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht.

- 6.4 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.
- 6.5 Die Daten zur Erfassung der Zielerreichungsindikatoren sind für die jeweilige Einrichtung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.
- 6.6 Daten zur umfassenden Erhebung des individuellen Bedarfes für die einzelnen förderfähigen Einrichtungen sind vor Ablauf der Richtlinie an das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie zu übermitteln.

7. Verfahren

7.1 Anmeldeverfahren

7.1.1 Die Maßnahmen werden durch den Träger/die Trägerin bis zum 30. September in dem Kalenderjahr der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 angemeldet, welches dem geplanten Beginn der Maßnahme vorangeht. Satz 1 gilt erstmals für Anmeldungen von Maßnahmen, die im Jahr 2026 begonnen werden sollen. Für Maßnahmen, die im Jahr 2025 begonnen werden sollen, entfällt das Anmeldeverfahren, die Antragstellung richtet sich nach Nummer 7.2.

7.1.2 Die Anmeldung in Textform hat zu enthalten:

- a. eine Schilderung der Notwendigkeit des geplanten Vorhabens unter Zugrundelegung des Bedarfs,
- b. eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich Standort, Kapazität, Raumprogramm und Ausstattung,
- c. die voraussichtlichen Ausgaben sowie die Finanzierungsplanung,
- d. die Angabe, wann das Vorhaben verwirklicht werden soll,
- e. Erklärung zum Vorliegen der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (falls vorhanden) und
- f. eine Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher und veterinärhygienischer Gesichtspunkte und der Dringlichkeit der Maßnahme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Dem Träger/der Trägerin der in Nummer 1.1 genannten Einrichtungen muss bei der Anmeldung von Bauvorhaben mindestens die Qualität einer Vorplanung (vgl. Leistungsphase 2 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vorliegen.

7.1.3 Die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3 prüft die Anmeldungen in Textform auf Vollständigkeit und übermittelt diese zur fachlichen Bedarfseinschätzung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV). Die fachliche Prüfung des TLV richtet sich nach den in Nummer 4.1 genannten Kriterien sowie an den unter Nummer 1.2 festgelegten Unterzielen. Die Bewilligungsbehörde erstellt in Abstimmung mit dem TLV den Förderplan über alle zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen und setzt hierüber das für Tierschutz zuständige Ministerium in Kenntnis. Anschließend werden die Trägerinnen und Träger durch die Bewilligungsbehörde zur Antragstellung aufgefordert.

7.2 Antragsverfahren
7.2.1 Anträge sind in der Regel bis 31. Januar des laufenden Jahres

nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde zu stellen. Sie sollten spätestens drei Monate vor geplantem Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.

7.2.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. eine genaue Projektbeschreibung einschließlich der Bedeutung und der beabsichtigten Wirkung der Maßnahme für den Tierschutz,
- b. Angaben zur Kapazität der Einrichtung (bestehende, neu zu schaffende und/oder zu modernisierende Tierplätze aufgeschlüsselt nach Tierarten),
- c. bei Baumaßnahmen: Entwurfsplanung (vgl. Leistungsphase 3 nach HOAI), Bauzeichnung, geplante Bauabschnitte und deren zeitliche Zuordnung, Baugenehmigung und Auflagen (falls baugenehmigungspflichtig), Kostenermittlung oder Kostenberechnung nach DIN 276,
- d. bei anderen Maßnahmen: Kostenermittlung,
- e. eine Kopie des Miet- oder Pachtvertrages mit einer Mindestlaufzeit gemäß Nummer 6.1 oder der Nachweis über das Eigentum an der Immobilie,
- f. ein Finanzierungsplan, unbare Eigenleistungen und projektbezogene Sachspenden (Nummer 5.2 Satz 2) sind in den Kostenermittlungen oder Kostenschätzungen nach Buchstabe c genau zu benennen,
- g. außer bei Gemeinden und Landkreisen ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (bei freien Trägern im Sinne von Nummer 3),
- h. eine Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher und veterinärhygienischer Gesichtspunkte und der Dringlichkeit der Maßnahme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- i. eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers darüber, dass die Einrichtung nach Fertigstellung des geförderten Projektes ohne Landesmittel unterhalten werden kann und dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist; insbesondere von Gemeinden als Antragsteller ist ein rechnerischer Nachweis über die Höhe und die Finanzierbarkeit der Folgekosten zu erbringen, sofern es sich um Neu- und Erweiterungsbauten handelt,
- j. eine Erklärung darüber, ob der Antragstellerin oder des Antragstellers allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist. In diesem Fall sind im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen (Nummer 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO),
- k. eine Erklärung darüber, dass gemäß Nummer 4.3 keine Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbracht oder eingeführt werden.
- l. eine Bankbestätigung oder ein anderer geeigneter Nachweis von Eigenmitteln,
- m. für den Fall, dass unbare Eigenleistungen zur Realisierung des Projektes vorgesehen sind, eine Verpflichtungserklärung der Antragstellerin oder des Antragsstellers, dass diese tatsächlich erbracht werden,

Dokumentation von Stundenangaben zu tatsächlich in Eigenleistung erbrachten Arbeitsleistungen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Über die eingereichten Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grundlage des Förderplans und der besonderen Bedarfseinschätzung des TLV. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarerische Str. 45/46, 99099 Erfurt.

Die Bewilligung hat den individuellen örtlichen Bedarf gemäß der im Jahr 2024 durchgeführten Bedarfsanalyse darzustellen und konkrete Zielvorgaben festzulegen, die diesem individuellen örtlichen Bedarf gerecht werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen an gemeinnützige Trägerinnen und Träger ist gemäß den Nummern 6.1 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen an Gebietskörperschaften ist gemäß den Nummern 6.1 bis 6.4 ANBest-Gk zu führen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben die tatsächlich in Eigenleistung erbrachten Arbeitsleistungen mit Stundenangaben mittels entsprechender Dokumentation nachzuweisen.

- 7.4.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Mittel bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, 8. Juli 2025



Katharina Schenk

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie